

4713 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Bundesrates

**B e r i c h t
des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft**

über den Beschuß des Nationalrates vom 17. Dezember 1993 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Marktordnungsgesetz 1985 (Marktordnungsgesetz-Novelle 1993) und das Viehwirtschaftsgesetz 1983 (Viehwirtschaftsgesetz-Novelle 1993) geändert wird

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschuß sollen folgende wesentliche Änderungen vorgenommen werden:

- Waren, die teilweise Milchfett, teilweise andere Komponenten enthalten, werden in den Warenkatalog der Milchmarktordnung ergänzend aufgenommen
- Umstellung bezüglich der Qualitätsabschläge bei Milch auf die in der EU angewendeten Kriterien
- Ermöglichung der Zuschußgewährung aus Anlaß von Strukturverbesserungsmaßnahmen
- Änderung des pauschalen Zuschusses für den Wegfall des Transportausgleichs ab 1. Jänner 1994
- mehrfache Berücksichtigung des Entfalls der Einzugs- und Versorgungsgebiete in verschiedenen Textstellen des Gesetzes
- kurzfristige Auflösungsmöglichkeit von Milchlieferverträgen im Falle einer nicht ausreichenden Zahlung des Milchgeldes durch die Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe
- Ermöglichung der Direktvermarktung von Milch auf Bauernmärkten im Falle von Biomilcherzeugung und bei konventioneller Erzeugung
- Adaptierungen betreffend Gemeinschaftsanlagen; Reduktion der erforderlichen Mindestanzahl von Beteiligten auf drei Personen; Umstellung von Tagesanlieferungsmengen auf Jahresmengen, wahlweise Lieferung entweder an die Gemeinschaftsanlage oder den Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb; Abschaffung der Bewilligungspflicht, Anmeldesystem
- Aufnahme der Verpflichtung zur Probenstellung bei erstmaligem Import von Waren sowie auf Verlangen der AMA auch zu späteren Zeitpunkten

- 2 -

- Einordnung der Importwaren, die mit einem bestimmten Code zu versehen sind, durch eine Verordnung der AMA
- Ergänzung der Hirse im Warenkatalog Getreide bei den Mahlerzeugnissen
- Entfall des Heues bei Futtermitteln im Getreidebereich
- Änderung der Einhebung der Düngemittelabgabe bei Kleinpackungen bis 10 kg durch direkte Beitragsbelastung beim Erzeuger oder Importeur zwecks Vermeidung eines überhöhten Verwaltungsaufwandes für geringfügige Beitragszahlungen
- Entfall des Saatgutbeitrages auf Hybridmais
- Klarstellung der Definition der Bewirtschaftbarkeit
- Vereinfachungen bezüglich Berechnung der Ausgangsmenge bei freiwilliger Lieferrücknahme
- vorübergehende Übertragungsmöglichkeit von Einzelrichtmengen im Fall des Stallumbaus oder Stallneubaus analog zur Regelung in Katastrophenfällen
- Erweiterung des Personenkreises bei der amtlichen Richtmengenübertragung gemäß § 75g
- Überprüfungsmöglichkeit der Richtmärkte und meldepflichtigen Betriebe durch die AMA betreffend Einhaltung der Verpflichtung gemäß § 3 Abs. 1 und 2 sowie der Meldepflicht gemäß § 3 Abs. 3 VWG

Da der Gesetzesbeschuß Verfassungsbestimmungen enthält, die in die Kompetenz der Länder eingreifen, bedarf er der Zustimmung des Bundesrates.

Der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft stellt nach Beratung der Vorlage am 20. Dezember 1993 mit Stimmenmehrheit den Antrag, keinen Einspruch zu erheben und den Verfassungsbestimmungen gemäß Art. 44 Abs. 2 B-VG die Zustimmung zu erteilen.

Wien, 1993 12 20

Agnes Schierhuber
Berichterstatterin

Hermann Pramendorfer
Vorsitzender